

# Verordnungsentwurf

## BMVI

### **Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

#### **A. Problem und Ziel**

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die EU ein. Danach sollte die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 enden. Dazu wurde ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgehandelt, welches jedoch vom britischen Unterhaus noch nicht ratifiziert wurde. Dieses Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das Vereinigte Königreich anzuwenden ist.

Eine erfolgte Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2019 soll der Regierung des Vereinigten Königreichs ermöglichen, die noch ausstehende Unterzeichnung des mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommens durch Zustimmung des britischen Unterhauses zu erreichen oder sogar das Austrittsgesuch zurückzunehmen.

Sollte das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen bis dahin unterzeichnen, findet während der vereinbarten Übergangsphase das EU-Recht weiter Anwendung. Aufgrund der nach wie vor nicht einzuschätzenden Lage, welchen Ausgang weitere Verhandlungen nehmen werden, ist auch weiterhin ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen denkbar. Als Mitgliedstaat der EU unterliegt das Vereinigte Königreich den gemeinsamen europäischen Regelungen und den damit verbundenen Erleichterungen im europäischen Binnenmarkt. Dies betrifft auch die Erleichterung in dem Erfordernis, eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitzuführen.

In Deutschland gilt, dass Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur verwendet werden dürfen, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung besteht. Es gilt der Grundsatz, dass der Führer des Fahrzeugs eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhandigen hat.

Von diesem Grundsatz wird bei Fahrzeugen, die bestimmte ausländische Kennzeichen führen, abgesehen. Nach der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind Kraftfahrzeuge, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen der in der Verordnung aufgeführten Staaten führen, von dem Erfordernis einer Versicherungsbescheinigung befreit. Die Auflistung umfasst unter anderem die Mitgliedstaaten der EU.

Hintergrund ist die europäische Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (RL 2009/103/EG). Sie schreibt für alle Mitgliedstaaten der EU eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vor und gibt den dazugehörigen Rahmen vor. Damit sind innerhalb der EU eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und entsprechende Mindeststandards vorgegeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU ist das Vereinigte Königreich nicht mehr an europäisches Recht und mithin an die Richtlinie gebunden.

Für die Anwendung der Befreiung vom Nachweis der Versicherungsbescheinigung bedarf es nach der Richtlinie für das Vereinigte Königreich als Nicht-EU-Mitgliedstaat und Nicht-EWR-Vertragsstaat dann einer Feststellung durch die Kommission der EU Sie bestimmt, von welchem Zeitpunkt an und für welche Fahrzeugarten die Mitgliedstaaten nicht mehr die Vorlage der Grünen Karte als Versicherungsbescheinigung verlangen. Dies ist bislang für das Vereinigte Königreich nicht erfolgt. Das „Deutsche Büro Grüne Karte e.V.“ hat dies bei der Kommission angeregt. Denn das Vereinigte Königreich ist Mitgliedstaat im Grünen-Karten-System, welches einen Schutzmechanismus für Opfer von grenzüberschreitenden Straßenverkehrsunfällen darstellt.

In der Konsequenz ist die nationale Regelung, die von dem Erfordernis befreit, eine Versicherungsbescheinigung mit sich zu führen, entsprechend anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich, die im öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland verwendet werden, den Versicherungsschutz nachweisen müssen, solange die Kommission diesbezüglich keine andere Entscheidung trifft. Der Führer des Fahrzeugs hat dazu eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen.

Mit dem Beitritt Kroatiens zur EU zum 1. Juli 2013 ist Kroatien in die Auflistung der Mitgliedstaaten der EU in der Verordnung aufzunehmen. Dies ist bisher nicht geschehen und soll mit dieser Verordnung umgesetzt werden.

## **B. Lösung**

Mit der Anpassung von § 1 Nummer 1 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge wird sichergestellt, dass die Führer von Fahrzeugen, die im Vereinigten Königreich zugelassen sind, eine Versicherungsbescheinigung mit sich führen müssen. Dies wird erreicht, indem die Auflistung von Staaten, aus welchen die dort zugelassenen Fahrzeugen von einer Mitführungspflicht des Versicherungsnachweises befreit sind, durch einen Gleitverweis auf die Mitgliedschaft in der EU ersetzt wird.

Daraus folgen zeitgleich der Ausschluss des Vereinigten Königreichs von der Befreiung der Mitführungspflicht des Versicherungsnachweises und die Einbeziehung Kroatiens in diesen Regelungsbereich.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Verordnung hat lediglich Auswirkungen auf Führer von Fahrzeugen aus dem Vereinigten Königreich, die sodann eine Versicherungsbescheinigung mit sich führen müssen.

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Überwachungsbehörden durch Kontrolle des Vorliegens der Versicherungsbescheinigung bei Fahrzeugführern, deren Kraftfahrzeug ein vorgeschriebenes Kennzeichen aus dem Vereinigten Königreich hat. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert allerdings nicht aus dieser Verordnung, sondern aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Diese Verordnung ist nur Folgeregelung ohne eigenen Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Verordnungsentwurf des BMVI**

## **Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

**Vom ...**

Auf Grund der §§ 7a, 8 Absatz 2 und § 8a Absatz 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der obersten Landesbehörden:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Artikel 1 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2012 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „folgender Staaten oder Gebiete führen: Belgien Bulgarien Dänemark (ohne Grönland) Estland Finnland Frankreich (ohne Überseegebiete) Griechenland Irland Italien Lettland Litauen Luxemburg Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Schweden Slowakei Slowenien Spanien Tschechische Republik Ungarn Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln, Gibraltar und der Insel Man Zypern;“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union führen;“
2. In § 8 Nummer 1 wird das Wort „Kroatien“ gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die EU ein. Danach sollte die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 enden. Dazu wurde ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgehandelt, welches jedoch vom britischen Unterhaus noch nicht ratifiziert wurde. Dieses Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das Vereinigte Königreich anzuwenden ist.

Eine erfolgte Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2019 soll der Regierung des Vereinigten Königreichs ermöglichen, die noch ausstehende Unterzeichnung des mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommens durch Zustimmung des britischen Unterhauses zu erreichen oder sogar das Austrittsgesuch zurückzunehmen.

Sollte das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen bis dahin unterzeichnen, findet während der vereinbarten Übergangsphase das EU-Recht weiter Anwendung. Aufgrund der nach wie vor nicht einzuschätzenden Lage, welchen Ausgang weitere Verhandlungen nehmen werden, ist auch weiterhin ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen denkbar. Als Mitgliedstaat der EU unterliegt das Vereinigte Königreich den gemeinsamen europäischen Regelungen und den damit verbundenen Erleichterungen im europäischen Binnenmarkt. Dies betrifft auch die Erleichterung in dem Erfordernis eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitzuführen.

In Deutschland gilt, dass Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur verwendet werden dürfen, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung besteht. Es gilt der Grundsatz, dass der Fahrzeugführer eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen hat.

Von diesem Grundsatz wird bei Fahrzeugen, die bestimmte ausländische Kennzeichen führen, abgesehen. Nach der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind Kraftfahrzeuge, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen der in der Verordnung aufgeführten Staaten führen, von dem Erfordernis einer Versicherungsbescheinigung befreit. Die Auflistung umfasst unter anderem die Mitgliedstaaten der EU.

Hintergrund ist die europäische Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (RL 2009/103/EG). Sie schreibt für alle Mitgliedstaaten der EU eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vor und gibt den dazugehörigen Rahmen vor. Damit sind innerhalb der EU eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und entsprechende Mindeststandards vorgegeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU ist das Vereinigte Königreich nicht mehr an europäisches Recht und mithin an die Richtlinie gebunden.

Für die Anwendung der Befreiung vom Nachweis der Versicherungsbescheinigung bedarf es nach der Richtlinie für das Vereinigte Königreich als Nicht-EU-Mitgliedstaat und Nicht-EWR-Vertragsstaat dann einer Feststellung durch die Kommission der EU. Sie bestimmt, von welchem Zeitpunkt an und für welche Fahrzeugarten die Mitgliedstaaten nicht mehr die Vorlage der Grünen Karte als Versicherungsbescheinigung verlangen. Dies ist bislang für das Vereinigte Königreich nicht erfolgt. Das „Deutsche Büro Grüne Karte e.V.“ hat dies bei der Kommission angeregt. Denn das Vereinigte Königreich ist Mitgliedstaat im Grünen-Karten-System, welches einen Schutzmechanismus für Opfer von grenzüberschreitenden Straßenverkehrsunfällen darstellt.

In der Konsequenz ist die nationale Regelung, die von dem Erfordernis befreit, eine Versicherungsbescheinigung mit sich zu führen, entsprechend anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge die im Vereinigten Königreich zugelassen sind und im öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland verwendet werden, den Versicherungsschutz nachweisen müssen, solange die Kommission diesbezüglich keine andere Entscheidung trifft. Der Führer des Fahrzeugs hat eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen.

Der Verweis auf das Vereinigte Königreich in der Anlage zu § 2 kann im Zuge der Änderung dieser Ministerverordnung noch nicht gestrichen werden. Diese Folgeänderung ist erst dann angezeigt, wenn das Vereinigte Königreich tatsächlich nicht mehr unter den Regelungsgehalt des §1 Nr. 1 fällt. Die Streichung darf folglich erst dann erfolgen, wenn der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vollzogen ist und die Regelungen auch nicht mehr im Rahmen eines Austrittabkommens und des Brexit-Übergangsgesetzes (BGBl I 2019 S. 402) auf das Vereinigte Königreich weiter Anwendung finden soll. Tritt der Fall des unregelmäßigen Brexit ein, bleibt die nicht vorgenommene Streichung ohne nachteilige Wirkung, da in diesem Fall der Verweis der Aufzählungen in der Anlage zu § 2 auf § 1 Nr. 1 leerlaufen würde.

Mit dem Beitritt Kroatiens zur EU zum 1. Juli 2013 ist Kroatien in die Auflistung der Mitgliedstaaten der EU in der Verordnung aufzunehmen. Dies ist bisher nicht geschehen und soll mit dieser Verordnung umgesetzt werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Verordnung wird die Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge dahingehend geändert, dass die Auflistung von Staaten, aus welchen die dort zugelassenen Fahrzeugen von einer Mitführungspflicht des Versicherungsnachweises befreit sind, durch einen Gleitverweis auf die Mitgliedschaft in der EU ersetzt wird.

Daraus folgen zeitgleich der Ausschluss des Vereinigten Königreichs von der Befreiung der Mitführungspflicht des Versicherungsnachweises und die Einbeziehung Kroatiens in diesen Regelungsbereich. Dazu wird § 1 Nummer 1 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge angepasst. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Fahrzeugführer von zugelassenen Fahrzeugen aus Nicht-EU-Staaten und aus dem Vereinigten Königreich im Falle dessen Austritts eine Versicherungsbescheinigung mit sich führen müssen. Mit der Versicherungsbescheinigung wird der Nachweis erbracht, dass für den Halter, den Eigentümer und den Führer eines Kraftfahrzeugs aus dem Vereinigten Königreich, das in Deutschland auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verwendet wird, eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht.

Zugleich werden mit der Verordnung Folgeänderungen in Artikel 1 § 8 Nummer 1 umgesetzt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus §§ 7a, 8 Absatz 2 und § 8a Absatz 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der EU und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Sie trägt der Entwicklung Rechnung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Verordnung hat lediglich Auswirkungen auf Führer von Fahrzeugen aus dem Vereinigten Königreich, die sodann eine Versicherungsbescheinigung mit sich führen müssen.

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Überwachungsbehörden durch Kontrolle des Vorliegens der Versicherungsbescheinigung bei Fahrzeugführern, deren Kraftfahrzeug ein vorgeschriebenes Kennzeichen des Vereinigten Königreichs führt. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert allerdings nicht aus dieser Verordnung, sondern aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Diese Verordnung ist nur Folgeregelung ohne eigenen Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Indem die Auflistung von Staaten durch einen Gleitverweis auf die Mitgliedschaft in der EU ersetzt wird, wird zugleich das Vereinigten Königreich im Falle eines EU-Austritts von der Befreiung der Mitführungspflicht des Versicherungsnachweises ausgeschlossen und Kroatien in den Regelungsbereich einbezogen. Künftige Änderungen der Verordnung wegen einer Veränderung der EU-Mitgliedschaften sind nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf die Aufnahme Kroatiens in die Auflistung der Mitgliedstaaten der EU. Die Nennung Kroatiens in der Auflistung von bestimmten Staaten, die Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EWR-Vertragsstaaten sind, wird daher gestrichen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.